

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IMT Innovative Meßtechnik GmbH

Am Forst 11; 92648 Vohenstrauß; Tel: 09651-918420 Fax: 09651-9184220

Unseren sämtlichen Geschäften, auch den zukünftigen, liegen nachstehende Bedingungen zugrunde.

1. Anwendung

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten, sofern schriftlich nicht anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen.

Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sollten also anders lautende Bestimmungen des Bestellers oder des Lieferers an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden

2. Zustandekommen des Vertrages

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich. Aufträge und alle Lieferverträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung durch uns bindend.
- b) Wird der Auftrag sofort durch uns ausgeführt, so wird die Auftragsbestätigung durch unsere Rechnung ersetzt.
- c) Vertragsänderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung, Abnahme, Gefahrenübergang

- a) Liefertermine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn wir den Termin ausdrücklich als Festtermin schriftlich zugesagt haben. Wird ein Festtermin von uns schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist zur Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Vorausgesetzt für ein Verschulden ist unter anderem, daß wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert wurden. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug oder Unmöglichkeit der Leistung sind auf höchstens 5% des Rechnungswertes begrenzt. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- b) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, ihm die dadurch entstehenden Lagerkosten, mindestens 0.3% der Auftragssumme pro Woche, zu berechnen. Die Ware lagert auf Gefahr des Bestellers.
- c) Alle Lieferungen erfolgen ab unserem Firmensitz Vohenstrauß. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn es die Art des Liefergegenstands gestattet.
- d) Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand unsere Geschäfts- und Lagerräume verläßt; dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Dies gilt allerdings nicht während des Verzuges des Bestellers. In diesem Fall haftet dieser wegen der Leistung auch für Zufall, es sein denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.
- e) Bei Eingang der Ware in beschädigtem Zustand ist der Besteller unverzüglich verpflichtet, zur Wahrung des Rechts auf Schadensersatz gegenüber der Bundesbahn, Post, Paketdienst, dem Spediteur oder Dritten eine Tatbestandsaufnahme bzw. Bestätigung durch den Frachtführer zu verlangen. Etwaige Transportschäden hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem Erhalt der Ware bei uns zu melden.
- f) Ohne daß für uns eine Transportversicherungspflicht besteht, sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abzuschließen, soweit der Besteller keine eigene Vorschriften über Art und Umfang einer Transportschadensversicherung gegeben hat. Die

Kosten für diese Transportversicherung gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

- g) Im Falle höherer Gewalt und bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Belieferung durch Unterlieferanten wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder die Lieferung um die Dauer der Behinderung, sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder bei Unzumutbarkeit für uns vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Soweit nicht anderes vereinbart wurde, ist der Verkaufspreis der am Tage der Auftragserteilung gültige Listenpreis. Die Preise verstehen sich netto ab unserem Geschäftssitz Vohenstrauß, zzgl. MwSt und Kosten für Verpackung und Fracht.
- b) Bei einem Auftragsvolumen von mehr als € 15 000 behalten wir uns vor, bei Auftragserteilung 1/3, bei Lieferung 1/3 und 4 Wochen nach Lieferung 1/3 des Auftragsvolumens zu berechnen.
- c) Alle Rechnungen sind - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall - spätestens binnen dreißig Tagen ab Rechnungsdatum in Deutscher Mark ohne Abzug zahlbar.
- d) Reparaturen und Serviceleistungen sind sofort zzgl. MwSt. zu zahlen. Es gilt die zum Tage der Leistungserbringung gültige Preisliste.
- e) Bei Überschreitung unserer Zahlungstermine sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz zu berechnen.
- f) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener Akzente sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Verschlechterung eintritt, die unsere Forderungen gefährdet (§321 BGB). Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- g) Bei einer Stornierung eines Auftrages, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, alle uns entstandenen und noch entstehenden Kosten einschließlich von uns zu zahlenden Provisionen dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- h) Die Zurückhaltung der Zahlung wegen Beanstandung oder Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die weder rechtskräftig festgestellt noch von uns anerkannt sind, ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung, Haftung, Mängel

- a) Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, vom Tage des Gefahrenüberganges gerechnet. Für Ersatzteile sowie für Reparatur- und Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist ebenso 12 Monaten.
- b) Für die Geeignetheit unserer Lieferungen und Leistungen zu dem jeweiligen Verwendungszweck des Bestellers bleibt ausschließlich dieser verantwortlich, auch wenn wir ihn insoweit beraten.
- c) Unabhängig von der Verpflichtung des §377 HGB hat der Besteller eine geeignete Eingangsprüfung unverzüglich durchzuführen. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen sind festgestellte Mängel oder vertragswidrige Mengenabweichungen oder technische Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge.
- d) Die Gewährleistung ist wie folgt geregelt: Der Besteller hat auftretende Fehler unverzüglich nach deren Feststellung bei der IMT GmbH schriftlich anzuzeigen. Nach

Rücksprache mit IMT GmbH ist das betroffene Produkt zunächst auf Kosten des Absenders an IMT GmbH zu senden. Die IMT GmbH setzt das Produkt unverzüglich und unentgeltlich nach den technischen Erfordernissen instand. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, so kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzen der Vergütung) verlangen. Liegt der Fehler darin begründet, daß das Produkt unsachgemäß gehandhabt oder falsch eingesetzt oder technische Eingriffe erfolgten, so trägt alle entstandenen Kosten der Besteller. Liegt dem Ausfall ein technischer Mangel zugrunde, so tragen wir alle Transport- und Instandsetzungskosten. Uns bleibt vorbehalten, die Reparatur am Aufstellungsort durchzuführen.

- e) Gewährleistungsansprüche des Bestellers bestehen nicht, wenn er selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen, die über die erforderliche Anpassung der Liefergegenstände hinausgehen, an diesen vornimmt und der Mangel auf diesen beruht.
- f) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Eingriffe, Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Gewährleistung und Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- g) Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haftet wird.
- h) Für Folgeschäden haftet IMT GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Personen- und Sachschäden entsprechend der Höhe unserer Betriebshaftpflicht auf € 1 000 000 beschränkt.
- i) Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubte Handlung - auch soweit solche Zusammenhänge mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen - werden ausgeschlossen. Es sei denn, wir haften in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und die mit ihm verbundenen Unternehmen jetzt oder künftig entstehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

- a) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig an uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden Vorbehaltsware bezeichnet.
- b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. §950 an der neuen Sache. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er nicht mit seinen Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug ist.
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in

der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz anzuwenden ist - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

- d) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung des Konkursverfahrens, dem amtsgerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und die Ermächtigung der abgetretenen Forderungen.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Vertraulichkeit

- a) Alle Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere die Rechte zur Anmeldung eintragungsfähiger Rechte an den im Zusammenhang mit unserem Angebot ausgehändigten Unterlagen verbleiben bei uns. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- b) Wir behalten uns das ausschließliche Recht vor, die von uns gelieferten Software-Programme zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dem Besteller ist Vervielfältigung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

8. Sonstiges, Typenänderung

- a) Für die Entwicklung von kundenspezifischer Software gilt Dienstvertragsrecht, unter Ausschluß von Werkvertrags- oder Kaufrecht. Die Gewährleistung und Haftung für von Dritten zugekaufter Standardsoftware ist ausgeschlossen.
- b) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- c) Konstruktive oder sonstige Änderungen, durch welche Leistungsdaten oder Spezifikationen des Kaufgegenstandes oder der erbrachten Leistung im Zuge des technischen Fortschritts nicht nachteilig verändert werden, bleiben uns stets gestattet.
- d) Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderung des Vertrags zu treffen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers ist Vohenstrauß.
- b) Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des Art. 23 EUGVO/ §38 ZPO vorliegen, das Amtsgericht bzw. Landgericht Weiden.
- c) Für die Geschäftsbeziehung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die kollisionsrechtlichen Regelungen. Insbesondere die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.1.2013

AGB03-3.doc